

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden KV Nordrhein genannt)

und

der Novitas BKK, Duisburg

**über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen
im Rahmen von Satzungsleistungen**

Präambel

In Ergänzung zu dem geschlossenen Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassenverbänden nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung (Impfvereinbarung) vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Regelungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der Novitas BKK. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ä gilt entsprechend.

Diese Vereinbarung gilt für alle Vertragsärzte mit Sitz in Nordrhein, die die Anforderungen gemäß § 2 der Impfvereinbarung erfüllen.

Sofern in dieser Vereinbarung nichts abweichend bestimmt ist, gelten die Regelungen der mit allen nordrheinischen Krankenkassen geschlossenen Impfvereinbarung.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Novitas BKK übernimmt nach dieser Vereinbarung die Vergütung der Impfleistungen gem. § 3 Abs. 2 sowie Impfstoffe für folgende Impfungen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten:

Einfachimpfungen:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)
- Meningokokken
- Typhus
- Cholera
- Gelbfieber
- Tollwut

Mehrfachimpfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

2. Sofern bei einem Versicherten eine Indikation für eine Impfung entsprechend der mit allen nordrheinischen Krankenkassen geschlossenen Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.

§ 3

Vergütung und Abrechnung

1. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der §§ 5 und 6 (Bewertung, Vergütung und Abrechnung) der Impfvereinbarung mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Hepatitis A	89703
Hepatitis B	89704
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89705
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89706
Meningokokken	89708
Tollwut	89709
Typhus	89710
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89711
Cholera	89712
Gelbfieber	89713

2. Die Impfungen nach § 2 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und mit jeweils 15,00 € vergütet.
3. Abweichend von den Regelungen des § 5 der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen SNR dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der Novitas vergütet.

§ 4

Durchführung und Umfang der Impfleistungen

1. Die Durchführung und der Umfang der Impfleistungen erfolgen entsprechend der in der Impfvereinbarung genannten Regelungen.
2. Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Novitas BKK zu beziehen. Hierbei ist in das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 eine „8“ einzutragen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen. Alternativ kann der Gelbfieberimpfstoff auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf den Behandlungsschein des Patienten. Die Impfstoffkosten werden mit der Symbolnummer 99713 gekennzeichnet. Die Vergütung der Kosten für den Gelbfieberimpfstoff erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
3. Die KV Nordrhein erfasst die im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechneten Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 und stellt diese der Novitas BKK in Rechnung.
4. Die Vergütungen in Euro werden für das jeweilige Quartal in Formblatt 3 unter dem Konto 518, Kap. 89.1, nachgewiesen. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
5. Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
6. Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der Novitas BKK keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgangsvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2016 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern vom 27.02.2012.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30.09.2017 schriftlich gekündigt werden.
3. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten
 - a. insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfpfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut während der Vertragslaufzeit
 - b. wenn die Novitas BKK mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der Novitas BKK die Entscheidung getroffen wird, diese Vereinbarung nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Partner dieser Vereinbarung zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die Novitas die auf diesen Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Partner dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Duisburg, den 07.09.2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

Novitas BKK

Stefanie Eickmeier
Geschäftsbereichsleiterin
Versorgungsmanagement